Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 43 — Sonnabend, den 29. Mai. — 1915 — Dreiundsechzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 1 M. vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Kaiserlichen Postanstalten.

Inserate werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Brotversorgung der Kriegsgefangenen und deren Wachtmannschaften.

Die Versorgung der Kriegsgefangenen und der Wachtmannschaften mit Mehl oder Brot ist grundsätzlich Sache der Heeresverwaltung. Diese hat die Versorgung sowohl für die Arbeitslager wie für andere Arbeitsstätten der Kriegsgefangenen durchzuführen.

Bisher sind die für Kriegsgefangene und Wachtmannschaften verbrauchten Mehlmengen aus den Beständen des Kreises bezw. den Vorräten der landwirtschaftlichen Unternehmer entnommen worden. Der Kreis will die Erstattung der sämtlichen verbrauchten Mehlmengen auf die Zeit vom 1. Februar d. Js. ab von der Heeresverwaltung beantragen. Ebenso will er die Erstattung der für die Folge verbrauchten Mehlmengen veranlassen. Zu diesem Zwecke ist nun von den Ortsvorständen, in deren Bezirke sich Kriegsgefangene und Wachtmannschaften befinden, uns **zunächst für die Monate Februar, März, April und Mai** ein **Nachweis** über die verbrauchten Mengen **bis zum 2. Juni** einzureichen **und zwar für jeden Monat in einer besonderen** Nachweisung. **Für jeden der folgenden Monate (Juni usw.)** ist uns dieser Nachweis **bis zum 5. jedes Monats** — für Juni also bis 5. Juli — **einzureichen**. Für den Nachweis ist das nachstehende Muster zu verwenden.

Es wird um sorgfältige Ausfüllung der Nachweisung ersucht.

Die für Kriegsgefangene und Wachtmannschaften gebrauchten Getreidemengen wird der Kreis von den betreffenden landwirtschaftlichen Unternehmern später bei Abforderung des Ueberschusses berücksichtigen.

Soweit die in Frage kommenden Ortsvorstände Formulare zu den Nachweisungen nicht erhalten haben, ersuchen wir, solche von uns anzufordern.

Belgard, den 27. Mai 1915.

Der Kreisausschuß des Kreises Belgard.

Guts- — Gemeinde- — Bezirk .....

Nachweisung

des **Mehl**verbrauchs*) der Kriegsgefangenen und Wachtmannschaften.

Monat ..... 1915.

Name, Stand und Wohnort des Arbeitgebers oder Unternehmers	Angabe des Gefangenenlagers, das die Gefangenen gestellt hat	Anzahl a) der Gefangenen b) der Wachtmannschaften	Genaue Angabe der Aufenthaltsdauer im Monat (Es ist der Tag des Beginns und der Beendigung der Verpflegung anzugeben.	Angabe der verabfolgten Mehlmenge a) an Gefangene b) an Wachtmannschaften	Bemerkungen (Hier ist insbesondere anzugeben, ob in der ersten Zeit andere Mehlmengen als 172 bezw. 320 Gramm pro Tag und Kopf verabfolgt sind, evtl. welche und für welche Zeit.)
1	2	3	4	5	6
.....	.....	a)	.....	a)	
		b)	.....	b)	
			.....	zus.	

An den Kreisausschuß zu Belgard
mit Bezug auf die Kreisblattsbekanntmachung vom 27. Mai überreicht

....., den ..... 1915.

Der Guts- — Gemeinde- — Vorsteher. .....

*) Getreide ist in Mehl umzurechnen.

Ausgegeben zu Belgard am Sonnabend, den 29. Mai 1915.

Aufenthaltsermittelung.

Es wird um Angabe des Aufenthalts des Arbeiters Gustav Gehrke aus Muttrin, etwa 45 Jahr alt, zu den Akten 2. J. 177/15 ersucht.

Köslin, den 20. Mai 1915.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Ein Teil der russischen Kriegsgefangenen und Zivilgefangenen, unter letzteren auch die in Deutschland zurückgehaltenen russischen Saisonarbeiter und deren Kinder, leidet an Körnerkrankheit (Trachom). Um einer Uebertragung der Krankheit auf unsere Zivilbevölkerung vorzubeugen, sind daher die zu Arbeitszwecken etwa abzugebenden Gefangenen vor dem Abmarsch aus dem Lager auf das genaueste auf Körnerkrankheit zu untersuchen und nur solche Leute abzugeben, welche mit der Krankheit nicht behaftet sind. Muß aus Mangel an geeigneten Kräften (Bergleute usw.) jedoch auf solche Leute zurückgegriffen werden, so ist während des Transportes, bei der Arbeit und der Unterbringung am Arbeitsorte für eine völlige Absonderung von den übrigen Arbeitsgefangenen und für ärztliche Behandlung zu sorgen.

Insbesondere müssen solche Gefangenen besondere Handtücher und Waschgelegenheit erhalten, welche von anderen unter keinen Umständen benutzt werden dürfen. Die Handtücher sind vorm Waschen beim Wäschewechsel durch 10 Minuten langes Kochen in Seifenwasser zu desinfizieren. Derart desinfizierte und gereinigte Handtücher können auch dem allgemeinen Gebrauch wieder zugeführt werden.

Von der Abgabe körnerkranker Arbeitsgefangener ist jedesmal sogleich dem Regierungspräsidenten derjenigen Bezirke Mitteilung zu machen, in denen die Arbeits- und Unterkunftsorte der abgegebenen Gefangenen liegen. Dem stellvertretenden Generalkommando ist Vortrag zu halten.

Berlin W. 66, den 5. März 1915.

Kriegsministerium. Medizinal-Abtlg. Nr. 236 012 15. M. A.

gez. Schultzen.

Abschrift erhalten Eure Hochgeboren (Hochwohlgeboren) zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem ergebensten Ersuchen, die Durchführung der erwähnten Schutzmaßnahmen, deren Kosten bei dem Mangel sonstiger Zahlungspflichtiger den Arbeitgebern zur Last fallen, genau überwachen zu lassen. Abdruck dieses Erlasses erfolgt im Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten.

Berlin, den 16. März 1915.

In Vertretung. gez. Unterschrift.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hierselbst.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köslin.

Abdruck bringe ich hierdurch zur Kenntnis behufs Nachachtung.

Belgard, den 25. Mai 1915.

Der Landrat.

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Landratsamts vom 20. Mai, betr. nachträglicher Erhöhung des Preises des durch die Heeresverwaltung nach dem 31. 12. 14 erworbenen Hafers wird darauf aufmerksam gemacht, daß die bez. Anträge an das Landratsamt zu richten sind. Für freihändig an das Proviantamt verkaufte Mengen ist die Nachzahlung beim Proviantamt direkt schriftlich anzufordern.

Belgard, den 22. Mai 1915.

Proviantamt Belgard.

Kartoffelankauf.

Die Reichsstelle hat uns ersucht, mit dem heutigen Tage jeden weiteren Ankauf und sonstige Sicherstellung an Kartoffeln einzustellen. Dies gilt auch für Lieferungsverkäufe nach dem 20. Juni.

Auf die von den Ortsvorständen bisher dem Kreise zum Ankauf angemeldeten Kartoffelmengen hat die obige Mitteilung nicht Bezug.

Belgard, den 27. Mai 1915.

Der Kreisausschuß.

Einstellung von Kriegsfamilien-Unterstützungen.

Aus Anlaß eines Sonderfalles geben wir zur Aufklärung folgendes bekannt:

Die Kreisblattsverfügung vom 10. Mai 1915 — Kreisblatt Nr. 39 Seite 185 — gilt nur für die Fälle, in welchen die vom Heeresdienst Entlassenen keinen Anspruch auf Invalidenversorgung usw. haben. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn die Entlassung nicht infolge einer Kriegsdienstbeschädigung, sondern aus anderer Veranlassung, z. B. wegen schon bei der Einberufung vorhandener Krankheit, auf Reklamation hin usw. erfolgt.

Handelt es sich dagegen um Kriegsteilnehmer, die wegen einer Dienstbeschädigung in die Heimat entlassen und nicht wieder felddienst- oder garnisondienstfähig geworden sind, so darf im Falle der Bedürftigkeit die Familienunterstützung so lange weiter gezahlt werden, bis sie in den Genuß einer Militärrente treten, d. h. bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem sie den ersten Betrag der Militärrente tatsächlich abheben. In diesen Fällen findet jedoch eine Anrechnung der Familienmindestunterstützungen auf die Militärrenten, entsprechend Ziffer 4 der Verfügung vom 14. Mai d. Js. — Kreisblatt Nr. 41 Seite 192 — statt.

Belgard, den 22. Mai 1915.

Der Kreisausschuß des Kreises Belgard.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, die noch mit der Einreichung der Sammelliste für das Rote Kreuz im Rückstande sind, ersuche ich dringend, die Sammlungen schleunigst zu beendigen und die Liste nebst Ertrag spätestens zum 3. Juni d. Js. hierher einzusenden.

Belgard, den 28. Mai 1915.

Der Landrat.

Durch meine Kreisblattsverfügung vom 23. April d. Js. (Kreisblatt S. 158) hatte ich die Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände ersucht, mir bis zum 30. April anzugeben, **welche Heubestände in ihren Bezirken vorhanden** seien und welche Mengen hiervon nach dem Urteil der Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände für die Militärverwaltung zum freihändigen Ankauf verfügbar seien.

Die zum 30. April erstatteten Anzeigen ergaben zum weitaus größten Teile die **vorhandenen Heubestände** nicht und die zum freihändigen Verkauf angebotenen Mengen an Heu waren ganz geringe.

Die Militärverwaltung hat bisher stets, soweit angängig, auf den allgemeinen Heubedarf Rücksicht genommen, sich aber die Beschaffung des für die Schlagfertigkeit unserer braven Armee unbedingt nötigen Heubedarfs im Wege der militärischen Requisition, soweit es sich um Landwirte handelte, vorläufig noch vorbehalten. Die Verhältnisse erfordern es jedoch, nunmehr diesen Vorbehalt fallen zu lassen.

Die Landwirte werden bei der vorgeschrittenen Jahreszeit bald in der Lage sein, ihren Heuverbrauch durch reichliche Verwendung von Grünfutter einzuschränken und hierdurch für sie entbehrliche Heubestände der Heeresverwaltung zu überlassen.

Das Königliche Kriegsministerium hat die Königlichen Intendanturen nunmehr ersucht, die Beschaffung der erforderlichen Heumengen allgemein unter Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Einzelnen, im Wege der militärischen Requisition vorzunehmen, falls sich eine anderweite Erwerbung durch freihändige Ankäufe nicht ermöglichen lassen sollte.

Die Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände ersuche ich deshalb, mit möglichster Genauigkeit die in ihren Bezirken vorhandenen Heumengen festzustellen, gleichzeitig unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Heubesitzer möglichst genau zu ermitteln, welche Mengen an Heu in jedem Bezirk für die Heeresverwaltung als verfügbar angesehen werden können. Die Heumengen sind in jedem Falle nach Zentnern anzugeben. In Bezug auf das für die Heeresverwaltung als verfügbar anzusehende Heu ist anzugeben, ob die sämtlichen in Betracht kommenden Heubesitzer zur freihändigen Abgabe des Heues an die Heeresverwaltung bereit sind, evtl. aus welchen besonderen Gründen die Heubesitzer hierzu nicht bereit sind.

Sollte jemand nicht bereit sein, dann ist die bei demselben vorhandene Heumenge anzugeben und zu berichten, welches Vieh und wieviel Haupt jeder Art Vieh mit dem Heu zu ernähren sind, damit evtl. die Beschlagnahme eingeleitet werden kann.

Die Meldungen sind mir pünktlich bis zum 7. Juni d. Js. bei Vermeidung einer Zwangsstrafe von 5 Mark einzureichen.

Belgard, den 25. Mai 1915.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.
Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Viehbestande des Rittergutes **Groß Tychow** Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund des §§ 14, 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. **Ueber das verseuchte Gutsgehöft wird die Sperre verhängt,** dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.

2. **Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gutsgehöft** im **Gutsbezirk Gr. Tychow.**

3. **Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.**

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

6. Die Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 25. Mai 1915.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.
Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Viehbestande des Rittergutes **Kieckow** Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14, 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. **Ueber das verseuchte Gutsgehöft wird die Sperre verhängt,** dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 von 1915) genau zu beachten.

2. **Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gutsgehöft im Gutsbezirk Kieckow.**

3. **Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.**

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

6. Die Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 25. Mai 1915.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.
Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Viehbestande des Rittergutes **Rottow** Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14, 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. **Ueber das Gutsgehöft wird die Sperre verhängt,** dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.

2. **Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gutsgehöft im Gutsbezirk Rottow.**

3. **Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.**

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach §§ 74 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 26. Mai 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche auf dem Rittergute Klein-Dewsberg erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Gehöft verhängte Sperre auf.

Belgard, den 25. Mai 1915.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.
Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Viehbestande des Rittergutes **Drenow Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14 und 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. **Ueber das verseuchte Gutsgehöft wird die Sperre verhängt,** dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetze vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 von 1915) genau zu beachten.

2. **Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gutsgehöft im Gutsbezirk Drenow.**

3. **Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.**

4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

6. Die betreffende Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 25. Mai 1915.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.
Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Viehbestande des Rittergutes **Muttrin Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14 und 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. **Ueber das verseuchte Gutsgehöft wird die Sperre verhängt,** dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.

2. **Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gutsgehöft im Gutsbezirk Muttrin.**

3. **Alles Klauenvieh der gesperrten Gehöfte ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.**

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kr

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden n §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

6. Die betreffende Ortsbehörde hat diese Anordnung in ort üblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 25. Mai 1915.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.
Maul- und Klauenseuche betreffend

Nachdem unter dem Rindviehbestande des Rittergutes **Gr.-Boldekow** Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14, 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. **Ueber das verseuchte Gutsgehöft wird die Sperre verhängt,** dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.

2. **Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gutsgehöft im Gutsbezirk Gr. Boldekow.**

3. **Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.**

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach §§ 74 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

6. Die betreffende Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 25. Mai 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Rittergutes Zarnekow erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Gutsgehöft verhängte Sperre auf.

Belgard, den 27. Mai 1915.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.
Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Viehbeständen
1. des Stellmachers **Otto in Langen,**
2. des Gärtners **Rakow in Langen**

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14, 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. **Ueber die verseuchten Gehöfte wird die Sperre verhängt,** dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.
2. **Den Sperrbezirk bilden die verseuchten Gehöfte im Gutsbezirk Langen.**
3. **Alles Klauenvieh der gesperrten Gehöfte ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.**
4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach §§ 74 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.
6. Die Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 25. Mai 1915.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.
Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Leutevieh des Rittergutes **Gr. Wardin** Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14, 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. **Ueber das verseuchte Gutsgehöft wird die Sperre verhängt,** dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.
2. **Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gutsgehöft im Gutsbezirk Gr. Wardin.**
3. **Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.**
4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.
6. Die betreffende Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 25. Mai 1915.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.
Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter den Viehbeständen
1. des Lehrers **Mundt,**
2. des Arbeiters **Zickow in Muttrin**

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14, 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. **Ueber die verseuchten Gehöfte wird die Sperre verhängt,** dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.
2. **Den Sperrbezirk bilden die verseuchten Gehöfte im Gutsbezirk Muttrin.**
3. **Alles Klauenvieh der gesperrten Gehöfte ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.**
4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 74 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.
6. Die betreffende Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 25. Mai 1915.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.
Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Viehbestande des Gutes **Petersdorf** im Gutsbezirk **Muttrin** Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14, 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. **Ueber das verseuchte Gutsgehöft wird die Sperre verhängt.** Dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetze vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.
2. **Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gutsgehöft im Gutsbezirk Muttrin.**
3. **Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.**
4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.
6. Die betreffende Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 25. Mai 1915.

Der Landrat.

Nichtamtlicher Teil.

Die Handelsfuttermittel und ihre Preiswürdigkeit beanspruchen nach wie vor in höchstem Maße die Aufmerksamkeit jeden Landwirtes. Nach der Verordnung des Bundesrats vom 31. März d. Js. ist bekanntlich über sämtliche Futtermittel, die sich am 8. April im Inlande befanden und soweit sie vor dem 31. März eingeführt sind, die Sperre verhängt. Nach dem 15. April hat die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin sämtliche Vorräte übernommen und wird nunmehr sowohl diese wie alle späteren Erwerbungen an Futtermitteln unter Mitwirkung eines Beirates an die Kommunalverbände auf Abruf verteilen. Die Preise, zu welchen die Futtermittel an die Verbraucher abgegeben werden, bestimmt der Reichskanzler. Eine umfassende Aufstellung der als preiswürdig und nicht preiswürdig zu bezeichneten Futtermittel gibt nun Professor Dr. Baeßler, Köslin in der neuesten Nummer der „Landwirtschaftlichen Wochenschrift für die Provinz Pommern", die außerdem noch eine Fülle für die Landwirtschaft wichtiger Besprechungen über Tagesfragen und Verordnungen bringt.

Die Landwirtschaftsschule Eldena begann am 15. April d. Js. ihr neues Schuljahr. Die Zahl der neu aufgenommenen Schüler ist ziemlich beträchtlich, so daß der Abgang des vorigen Jahres vollkommen gedeckt ist. Die Anstalt wird gegenwärtig von 163 Schülern besucht, die sich auf die einzelnen Klassen folgendermaßen verteilen: I = 34, IIa = 24, IIb = 25, III = 41, IV = 30, V = 9 Schüler. Etwa die Hälfte der Schüler der I. Fachklasse wird sich jedoch nach dem 1. Juni der Notprüfung unterziehen und als Kriegsfreiwillige in das Heer eintreten.

Stand der Forstkulturen. Der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern wird aus der Provinz berichtet, daß, soweit sich der Stand der Kulturen jetzt beurteilen läßt, er in diesem Frühjahr als recht befriedigend zu bezeichnen ist. Die Pflanzen kommen infolge der kalten Witterung erst spät zum Austreiben. Eine für die forstliche Pflanzenwelt mit Rücksicht auf die in Hinterpommern kaum ausbleibenden Spätfröste günstige Erscheinung. Auch konnten die jungen Pflänzlinge, sowohl die selbst gezogenen, wie die durch die Pflanzenhandlungen bezogenen nahezu unangetrieben dem durch die Winterfeuchtigkeit reichlich gesättigten Boden übergeben werden, wodurch infolge der verringerten Verdunstung der pflanzlichen Atmungsorgane ein sicheres Anwachsen gewährleistet wird.

Vereinzelt ist zwar ein Schütten der Kiefernpflanzen zu beobachten, doch meist nur auf den ärmsten Böden und in ausgesprochenen Frostlagen. Auch tritt die Erscheinung bis jetzt bei weitem nicht in der Stärke auf, wie in den letzten Jahren, so daß im allgemeinen eine Schädigung der Kulturen nicht zu befürchten ist, was mit Rücksicht auf die in diesem Jahre erschwerte, ja wohl unmögliche Schüttebekämpfung beruhigend wirkt.

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemp in Belgard.

Sonderausgabe

zum

Belgard-Polziner Kreisblatt

Belgard, den 30. Mai 1915.

Amtliche Bekanntmachung.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung Nr. W. II. 285/5. 15. KRA

Bekanntmachung

betr. Bestanderhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b" des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, gegebenenfalls nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 mit den hier vorgesehenen Strafen belegt wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 1. Juni 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft.

b) Für die in § 3 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahmt und meldepflichtig sind auch die nach dem 1. Juni 1915 etwa hinzukommenden Vorräte. Bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden.

d) Falls die in § 5 aufgeführten Mindestmengen am 1. Juni 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) **Meldepflichtig** und **beschlagnahmt** sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 bezeichneten Vorräte:

Klasse	Gegenstand
1.	Alte helle Kattun- und Barchentlumpen, sortiert und original.
2.	Alte mittelhelle Kattun- und Barchentlumpen, sortiert und original.
3.	Alt original bunt Kattun- und Barchentlumpen, ausgenommen gesondert gehaltene blaue, rote und schwarze baumwollene Lumpen sowie solches Material, das ausschließlich für die Pappenfabrikation verwendbar ist.
4.	Kunstbaumwolle, aus den Sorten der Klassen 1—3, ohne Zusatz von Oel hergestellt.

b) Nur **meldepflichtig** sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 bezeichneten Vorräte:

Klasse	Gegenstand
	A. Alte baumwollene Lumpen:
5.	Alte weiße baumwollene Lumpen aller Art, ausgenommen gesondert gehaltene Gardinen, Mull, gehäkelte und gestärkte Sachen.
6.	Alt trüb weiß Kattun, alle Sorten.
7.	Alt weiß und trüb weiß baumwollgestrickt.
8.	Alte blaue Kattun-Lumpen.
9.	Alt Hosenzeug und Englisch Leder.
10.	Alt bunt baumwollgestrickt und Trikotagen, original und in Farben sortiert, außer schwarz.
	B. Neue baumwollene Stoffabfälle:
11.	Neue weiße Wäscheabschnitte, Kattun und Barchent, alle Qualitäten.

Ausgegeben zu Belgard am Sonntag, den 30. Mai 1915.

Klasse	Gegenstand
12.	Neue helle, bunte und barbige Kattune und Barchent, original und sortiert, in allen Qualitäten, ausgenommen gesondert gehaltene rote, blaue und schwarze Abfälle sowie Segeltuche.
13.	Neu Englisch Leder.
14.	Kunstbaumwolle, aus den Sorten der Klassen 5—13, ohne Zusatz von Oel hergestellt.
	C. Unsortierte, sogenannte bunte Lumpen.
15.	(Sammelware die nicht nach Stoffen und Farben geordnet.)

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, **soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam** oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen für sich oder für andere **in Gewahrsam** haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, **soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam** oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände **nach Empfang** derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten, **soweit sie unter § 2a aufgeführt sind,** bei diesen als beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Papierfabriken, Kunstwoll- und Kunstbaumwollfabriken, Wäschefabriken u. dergl.,

Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Spediteure, Agenten, Kommissionäre u. dergl.,

Personen, welche zur Wiederveräußerung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4.

Umfang der Meldung.

Außer den Angaben über die Vorratsmengen ist anzugeben, wem die **fremden** Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden.

§ 5.

Ausnahmen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 1. Juni 1915 gleich oder geringer waren als

je 1000 kg von den Klassen 1—4
je 500 „ „ „ „ 5—14
je 2000 „ „ der Klasse 15.

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der verfügenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

§ 6.

Beschlagnahmebestimmungen.

(Betrifft nur die unter § 2 a aufgeführten Klassen 1—4)

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Läger und des Lagerbuches sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

Zu- und Abgänge sind entsprechend zu belegen.

b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

1. Die von der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W 35, Lützowstraße 33—36 (Fernspr.: Nollendorf 445 und 446, Tel.-Adresse: „Stoffwechsel") angekauften Mengen,
2. die von solchen Firmen oder Personen angekauften Mengen die vom Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung als „Lieferer" der „Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen" zugelassen sind.

Jede andere Verwendung und Verfügung ist verboten.

Hiernach ist die Beschlagnahme im Sinne dieser Bestimmungen lediglich eine Verfügungsbeschränkung.

§ 7.

Ueber Gesuche um Freigabe von Teilmengen aus den beschlagnahmten Beständen, welche mit kurzer Begründung versehen sein müssen, entscheidet die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. II) des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, verlängerte Hedemannstraße 9/10.

§ 8.

Meldebestimmungen.

Die Meldung hat auf den amtlichen Meldescheinen so zu erfolgen, daß für jede Klasse getrennt der Bestand in einer besonderen Gewichtszahl angegeben wird; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittelung des Gewichts durch Verwiegen mit verhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, sind die Gewichte nach dem Lagerbuch oder nach Belegen aufzugeben. Die Belege müssen zur Nachprüfung bereitgehalten werden. Irgend eine weitere Mitteilung darf der Meldeschein **nicht** enthalten.

Die amtlichen Meldescheine werden auf schriftliches Ansuchen von der „Aktiengesellschaft für Verwertung von Stoffabfällen", Berlin W 35, Lützowstraße 33—36, postfrei versandt.

Die Meldungen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. II) des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10 bis zum 15. Juni 1915 einschließlich einzureichen. (Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert sein.)

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise wieder am 1. August aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. August.

Stettin, den 31. Mai 1915.

Der stellvertr. Kommandierende General des II. Armeekorps.
Frhr. von Vieringhoff.
General der Kavallerie à la suite Kürassier-Regiments Königin.

Die Ortsvorsteher des Kreises haben die vorstehende Bekanntmachung sofort in ausgedehntester Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 28. Mai 1915.

Der Landrat.

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemp in Belgard.